

Liechtensteinische Landeszeitung.

Baduz, Samstag

Nro. 5.

den 6. Juni 1863.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr., im Wiederholungsfalle 2 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion. — Gesetze und Verordnungen erscheinen in einer Beilage, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind, — alle amtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen werden im Hauptblatt abgedruckt.

Politische Umschau.

Der preussische Landtag ist, wie erwartet, am 27. Mai geschlossen worden. Ein ferneres Zusammengehen der zweiten Kammer mit den Ministern war unmöglich. Die Abgeordnetenversammlung wandte sich in einer Adresse an den König und verlangte die Entfernung dieser Minister, für welche augenscheinlich die Verfassung keine Bedeutung hat. Der König erklärt: „Die Minister haben mein Vertrauen, ihre Handlungen meine Zustimmung. Ich danke ihnen, daß sie der Machterweiterung des Hauses entgegengetreten sind.“ Durch diesen Akt des Königs ist der Verfassungsstaat auf gleiche Stufe gestellt mit dem Nichtverfassungsstaat. Es ist nicht abzusehen, wie sich die preussische Regierung gegenüber dem klaren Buchstaben des Gesetzes mit ihrem guten Gewissen abfinden kann. Was die Gegner auch sagen, soviel ist gewiß, die Abgeordneten reisen in die Heimath mit dem sichern Bewußtsein der Zustimmung ihrer Wähler. Während dieser Kammer im Laufe von 4 Monaten 318 Vertrauensadressen mit $\frac{1}{3}$ Mill. Unterschriften zugegangen sind, kamen ihr nur 9 Mißtrauensadressen mit 4000 Unterschriften zu. Es ist nicht wahr, daß diese Kammer nach Machterweiterung strebte, sie hielt sich streng auf die Vertheidigung ihres Rechtes beschränkt; es waren keine Barrikaden von diesen Männern zu erwarten. Die preussische Regierung aber verfolgt eine selbstmörderische Politik; sie verlor das Vertrauen der Mächte, sie brachte sich um alles Ansehen in Deutschland und sie bereitet dem Gesamtvaterland die schwersten Unglückschläge. „Gott schütze das Vaterland“, waren die letzten Worte des Präsidenten Grabow. —

Der polnische Aufstand dauert fort nach allen Niederlagen und nach den ungeheuersten Opfern welche er von der Nation fordert. Dieser unübertrefflichen Vaterlandsliebe, dieser Tapferkeit kann man die Anerkennung nicht versagen. Kein Pole machte von der Verzeihung des Kaisers Alexander Gebrauch, mit erneuter Kraft begann der Kampf. „Polen muß und wird frei werden! Im Namen Gottes, vorwärts! Es lebe Polen! Sieg oder Tod!“ Das sind die Schlussworte einer Ansprache an die polnischen Streiter. Und doch ist der Stand der polnischen Angelegenheit noch immer derselbe hoffnungslose. Die Aussicht auf eine Unterstützung von Seite Frankreichs ist äußerst schwach.

Deutschland. Fürstenthum Liechtenstein. (Landtagsverhandlungen. Fortsetzung.) Der Zehent für

die ehemalige untere Hofkaplanei, nunmehr Curatie Baduz, umfaßt die gewöhnlichen Feldfrüchte, d. i. Wein, Körner, Erdäpfel, Obst, Hanf zc., wovon die h. Herrschaft $\frac{1}{4}$ und die Baduzer Curatiefründ $\frac{3}{4}$ bezieht. Von dem Neubruchzehent der Baduzer Feldlagen bezieht die h. Herrschaft $\frac{1}{3}$ und das Domkapitel in Chur als parochus habitualis in Schaan $\frac{2}{3}$.

Von dem Zehent auf Rothenboden, Gemeinde Triesnerberg, bezieht die Baduzer Pfründ $\frac{3}{4}$, die Schaaner Pfarre $\frac{1}{8}$ und die Triesnerberger Pfründ $\frac{1}{8}$. An dem Zehent zu Baduz diesseits des Mühlbaches an Weizen und Korn gebührt den Johann Rheinberger'schen Erben ein Antheil, den sie in jährlichen 6 fl. R. W. beziehen.

Der Zehent in Schaan besteht in Wein, Stroh Korn, Türken, Erdäpfel, Hanf, Rüben und Obst. Von diesem Zehent hat die Schaaner Pfarrei in allen ältern Feldern der Gemeinde Schaan $\frac{4}{16}$, die Curatie Baduz $\frac{3}{16}$ und die h. Herrschaft $\frac{9}{16}$. Von den Neubrüchen in Schaan, Baduz und Planken hat die h. Herrschaft $\frac{1}{3}$ und das Domkapitel in Chur $\frac{2}{3}$, welche dem Pfarrer in Schaan überlassen sind. Alleinzehentherr ist die Pfründ Schaan von dem Zehent im Baduzer Neule, dann vom Obstzehent zu Schaan und Planken. Sie bezieht ferner $\frac{1}{4}$ von dem übrigen Baduzer Zehent. Das Domkapitel in Chur bezieht den Zehenten allein von den Früchten in der Baduzer Au, dann vom Schaaner Neugut, Neufeld und Mühleholz. Der Weinzehent in Schaan gehört der Pfarre allein, mit Ausnahme des Weingeländes im Neugut, wo der Pfarrer $\frac{2}{3}$ und die fürstl. Domänenverwaltung $\frac{1}{3}$ bezieht.

Vom Weinzehent in Baduz bezieht die fürstl. Domänenverwaltung den 18. Theil zum Voraus; von dem Reste desselben hat sie noch $\frac{1}{3}$, die Pfarre Schaan $\frac{1}{3}$ und die Baduzer Curatie $\frac{1}{3}$.

Von dem St. Johanner Fruchtzehenten in den alten Feldern von Schaan und Planken bezieht die h. Herrschaft $\frac{9}{16}$; von dem Hanf und Flachszehent $\frac{9}{32}$. Condecimatoren sind die Schaaner Pfarrpfründe mit $\frac{4}{16}$ an Frucht und $\frac{8}{32}$ an Hanf und Flachszehent; ferner die Curatie Baduz mit $\frac{3}{16}$ Frucht und $\frac{15}{32}$ Hanfzehent.

Der Großzehent in Eschen, welcher ehemals dem Kloster Pfäfers gehörte, ist der Gemeinde im Jahre 1861 gegen Uebernahme der darauf ruhenden Lasten überlassen worden. Den Kleinzehent hat die Gemeinde längst an sich gebracht und bezieht ihn selbst.

Den Großzehenten in Mauren, an Halmfrüchten, Türken, Gerste zc. bezieht das fürstl. Rentamt hier mit dem Pfarrer in der Art, daß die ganze Zehentlage in